



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

12 DM halbjährlich - Einzelstück 1,50 DM

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-18271, Fax 02541-18170
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 02/2001

Datum: 15.02.2001

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
12	Kreis Coesfeld	Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2001	9
13	Kreis Coesfeld	Truppenübungen im Kreis Coesfeld	12
14	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	12

12/01 - Kreis Coesfeld

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) in Verbindung mit § 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 13.12.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	285.245.121 DM
in der Ausgabe auf	285.245.121 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	40.189.237 DM
in der Ausgabe auf	40.189.237 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.650.000 DM

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

- 1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **29,95 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **14,60 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.
- 4) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten wie auch von Angestellten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Angestellten und Angestelltenstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Beschäftigungsgruppe (§ 11 BAT) umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung möglich ist.

§ 7

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zu § 7 der Haushaltssatzung 2001 des Kreises Coesfeld vom 13.12.2000**I. Budgets**

Der gesamte Kreishaushalt wird in insgesamt sechs Budgets aufgeteilt. Die Budgets 01-04 entsprechen jeweils einem Fachbereich.

Budget/ Fachbereich	Produktbereiche
01 Sicherheit und Gesundheit	032 - Ordnungsangelegenheiten 033 - Ausländer 036 - Verkehr 039 - Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz 053 - Gesundheit
02 Schule, Kultur, Soziales und Jugend	040 - Öffentliches Schulwesen 041 - Kultur 050 - Soziale Sicherung 051 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
03 Vermessung, Bauen und Umwelt	061 - Projektbezogene regionale Entwicklung/Planung 062 - Vermessung/Kataster 063 - Bauen und Wohnen 066 - Straßenbau 070 - Umweltschutz
04 Zentrale Dienste	010 - Organisation/Controlling/ Gebäude/Zentraler Service 011 - Personalverwaltung 016 - Technikunterstützte Informationsverarbeitung 020 - Finanzen 030 - Recht, Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro
05 Verwaltungs- leitung/ Besondere Dienste	000 - Verwaltungsleitung* 001 - Stabsstelle 002 - Gleichstellung 008 - Personalrat* 014 - Rechnungs- und Gemeindeprüfung 031 - Polizeiangelegenheiten 042 - Schulamt
06 Zentrale Finanzwirtschaft	

*Diese Bereiche wurden nur aus edv-technischen Gründen im Haushaltsplan als „Produktbereiche“ ausgewiesen, obwohl hierfür keine Produkte gebildet wurden. Diese „Gemeinkostenbereiche“ werden im Rahmen der Kostenrechnung auf die Produkte verrechnet.

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Fachbereichen (bzw. Sonderdiensten) zu bewirtschaftenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen ausgewiesen. Insofern umfasst ein Budget immer entweder den jeweiligen Zuschussbedarf oder den Überschuss (Zuschuss- bzw. Überschussbudget). Die Trennung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bleibt bestehen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Fachbereichsleiter; bei den Budgets 05 und 06 der Kämmerer oder der für das Haushaltswesen zuständige Beamte (Fachbereichsleiter IV).

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ausgabeansätze sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Inneren Verrechnungen - gem. § 18 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
2. Die im Verwaltungshaushalt innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ausgabeermächtigungen sind gem. § 19 Abs. 2 GemHVO übertragbar.

Die gebildeten Haushaltsausgaberechte stehen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres für den gebildeten Zweck zur Verfügung und dürfen nicht für andere Zwecke des Budgets verwendet werden.

3. Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes innerhalb der Budgets berechtigen gem. § 17 Abs. 2 GemHVO zu Mehrausgaben für Zwecke des Budgets. Zweckgebundene Mehreinnahmen des Verwaltungs- bzw. des Vermögenshaushaltes dürfen nur für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

Sofern Verbesserungen innerhalb eines Budgets für Produkte, die dem Bindungsgrad „kann oder freiwillig“ zugeordnet sind, verwendet werden sollen und hierdurch (auch nur möglicherweise) dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Verbesserungen nicht für freiwillige Leistungen des Kreises verwendet werden.

4. a) Budgetverschiebung

Der im Laufe eines Haushaltsjahres in einem Budget auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Die vom Budgetverantwortlichen vorgenommenen Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Produktbereichen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen soweit ein Betrag in Höhe von 50.000 DM überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

b) Budgetüberschreitung

Können die zur Deckung des Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden, ist der Mehrbedarf des Budgets über den Gesamthaushalt zu decken. Sofern keine ausreichenden Mittel im Budget „Zentrale Finanzwirtschaft“ zur Deckung des Mehrbedarfs zur Verfügung stehen, ist der Mehrbedarf durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen eines anderen Budgets zu decken.

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus einem anderen Budget bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von 500.000 DM überschritten wird und keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe besteht. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist insbesondere zu erläutern, welche Produktstandards ggf. angepasst werden mussten.

c) Nachtragshaushalt

Bei einer Budgetüberschreitung ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Mittelbereitstellung nach Ziffer 4 b), ist gem. § 53 KrO NW i. V. m. § 80 GO NW zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung vorliegen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 80 GO unberührt.

III. Budgetabschluss

1. Managementbedingte Verbesserungen werden zu 100 % übertragen. Die Übertragbarkeit managementbedingter Budgetgewinne wird durch einen Höchstbetrag von 50.000 DM pro Budget zusätzlich nach oben begrenzt. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann der Betrag bis auf 5.000 DM je Budget gesenkt werden (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).
2. Managementbedingte Budgetverschlechterungen verbleiben zu 100 % im Budget.
3. Über die übertragenen managementbedingten Gewinne darf erst nach Freigabe durch den Kreisausschuss verfügt werden.
4. Abweichend von den Ziffern III. 1 - 3 gelten für die Schulbudgets (JA 2401 - 2403) folgende Regelungen:

Die im Verwaltungshaushalt nicht verausgabten Mittel werden zu 75 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach Wahl der Schulleitung können die Mittel im nächsten Haushaltsjahr in den Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt vorgetragen werden; auch eine Aufteilung wird zugelassen.

Die im Vermögenshaushalt nicht verausgabten Mittel werden in voller Höhe in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Der Haushaltsplan/Produkthaushalt liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus

- am Freitag, 16.02.2001,
- von Montag, 19.02.2001 bis Freitag, 23.02.2001 und
- am Montag, 26.02.2001

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Erdgeschoss (Abteilung 420-Finanzien) Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 31. Januar 2001

gez. Pixa
Landrat

13/01 - Kreis Coesfeld

Truppenübungen im Kreis Coesfeld

Im Kreis Coesfeld werden folgende Truppenübungen durchgeführt:

Britische Truppenübung "ORZEL'S TALON"
vom 12.03. bis 06.04.2001
Übungsgebiet: u.a. Kreis Coesfeld

NATO-Übung "ARRCADE GUARD 01"
vom 12.03. bis 06.04.2001
Übungsgebiet: u.a. Kreis Coesfeld

Außenlandungen von Hubschraubern sind nicht vorgesehen.

Etwasige Schäden, die durch diese Übungen verursacht

werden, sind innerhalb von 48 Stunden bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 29 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29.10.1964 (GV. NW S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.02.1972 (GV. NW S. 29).

Coesfeld, den 14.02.2001

Kreis Coesfeld
Der Landrat
132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Auftrag
gez. Dr. Schulz

14/01 - Kreis Coesfeld

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318154093 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17. April 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 17. Januar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 320020381 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23. April 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 23. Januar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 380132373 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25. April 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 25. Januar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 342042454 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07. Mai 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 07. Februar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 300019247 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die SPARKASSE COESFELD - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen - in Dülmen, fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08. Mai 2001 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 08. Februar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 345032734 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 28. Dezember 2000

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 345029805 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 17. Januar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 345134100 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 17. Januar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 306003856 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 24. Januar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassen-Zertifikat Nr. 342009453 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 07.02.2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 318098027 erklären wir, die

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in 48236 Dülmen,

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 07. Februar 2001

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme